

Stadtverwaltung

An RMM-Anzeigenabteilung

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kronberg im Taunus

Bearbeiter/in Andreas Bloching

Stabsstelle Medien & Wirtschaftsförderung
Telefon 06173 703 1020

Telefon 06173 703 1020
Telefax 06173 703 1900
E-Mail presse@kronberg.de

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen 01.2/blo
Datum 15.12.2016

Verwaltungsgebäude Rathaus

Katharinenstraße 7 61476 Kronberg im Taunus

Telefon 06173 703 1020
Telefax 06173 703 1900
E-Mail stadt@kronberg.de
Internet Umsatzsteuer ID DE114110587

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBI. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung am 02.06.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	EUR EUR EUR	47.955.315 - 47.948.981 6.334
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	EUR EUR EUR	1.863.500 - 242.000 1.621.500
ausgeglichen/mit einem Überschuss/ Fehlbedarf von im Finanzhaushalt	EUR	1.627.834
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	EUR	- 3.953.793
aus laurender verwartungstatigkeit auf	LUI	- 3.733.773



und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	EUR EUR - EUR -	4.105.800 6.856.493 2.750.693
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	EUR EUR - EUR	7.189.768 519.737 6.670.031
ausgeglichen/mit einem Finanzmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	EUR	6.024.931



§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	EUR	2.750.693
(2) Die Kreditaufnahme zur Finanzierung der Errichtung von Unterkünften für Flüchtlinge wird auf festgesetzt.	EUR	3.300.000
(3) Die Kreditaufnahme aus dem Kommunalen Investitionsprogramm des Landes Hessen wird auf festgesetzt.	EUR	1.139.075
§ 3		
Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2016 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	EUR	4.095.373
§ 4		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	EUR	17.000.000

§ 5

festgesetzt.

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 6

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne von § 100 HGO im Einzelfall ein Betrag über 15.000 EUR.

3



§ 7

- (1) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Teilergebnishaushalte bilden entsprechend den Regelungen des § 4 GemHVO Budgets.
- (2) Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (01. Januar bis 31. Dezember).
- (3) Die Budgetregeln sind in der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Kronberg im Taunus – in der jeweils gültigen Fassung – näher bestimmt.

Kronberg im Taunus, 02.06.2016

Der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus

Klaus E. Temmen Bürgermeister